



13. November 2007

Gemeinderat Alt St. Johann  
9656 Alt St. Johann

|                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| Baudepartement / Rechtsabteilung |               |
| Eingang                          | 15. Nov. 2007 |
| Bearb.                           |               |
| Nr.                              |               |

058

**Gemeinde Alt St. Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Rain**

Vom Teilzonenplan sind verschiedene Flächen betroffen. Es soll einerseits das Grundstück Nr. 981, welches dem [REDACTED] gehört, der Landwirtschaftszone zugeordnet werden. Andererseits soll vom Grundstück Nr. 983, welches der politischen Gemeinde gehört, der nördliche Teil ebenfalls der Landwirtschaftszone, der südliche Bereich der W2-Zone zugeschrieben werden. Von der Parzelle Nr. 1008, deren Besitzer [REDACTED] ist, wird der heute der WG2-Zone zugeteilte Bereich sowie der Streifen, welcher für die Erschliessung benötigt wird, der W2-Zone zugeteilt.

Mit dem Teilzonenplan Rain kann neben der eigentlichen Erschliessung der noch unüberbauten Parzellen auch die seit längerer Zeit anstehende und gewünschte Erschliessungsverbesserung der Parzellen Nrn. 981, 1007, 1013 sichergestellt werden. Zudem wird mit der Zonenplananpassung ein raumplanerisch zweckmässiger Baugebietsrand erreicht und die Gesamtbauzone verkleinert.

Die Genehmigung des Teilstrassenplans "Strassenerschliessung Rain" liegt mit Datum vom 8. November 2007 vor (vgl. Beilage).

Der Erlass wurde vorgeprüft; gegen die Zonenplananpassungen bestehen keine Einwände. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 940.--.

Aufteilung der Gebühren:

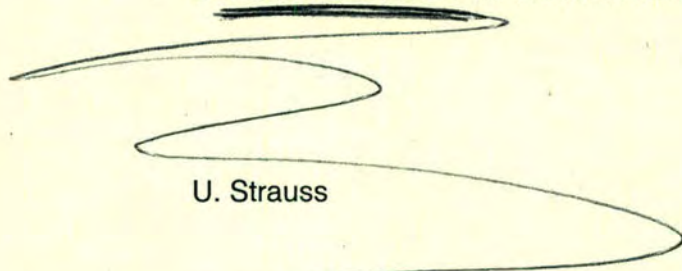
|                         |     |        |
|-------------------------|-----|--------|
| Amt für Raumentwicklung | Fr. | 600.-- |
| Tiefbauamt              | Fr. | 340.-- |

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst